

Franckesche Stiftungen zu Halle

Rettung Der Kurtzen und Einfältigen Justitz

Mercker, Johann

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1704

VD18 13096877

Erste Abhandlung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:33-1-190203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:33-1-190203)

Erste Abhandlung.

1. **W**eil der Herr Professor wol gesehen/ daß die nunmehr übel beschriebene Juristerei wenig Lobes finden könnte/ wo dieselbe nicht auff schönste vorgestellt würde/ so gehet seine meiste Arbeit dahin/ daß er die Fundamenta oder Gründe/ auff welche die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Juristerei erbauet ist/ aufführe. Ob nun wol alles dasjenige/ welches in diesem Stück von ihm vorgebracht wird/ auff wenigens hinaufläufft/ so mögen wir doch umb besserer Ordnung willen solches also eintheilen/ daß drey unterschiedliche Gründe/ umb welcher willen man die Juristerei werth halten solle/ behandelt werden/ von welchen/ wie vergeblich sie angeführet worden/ wir jeh zeigen wollen.

2. Es wird dann 1. als ein Hauptgrund der Juristerei/ vom Herrn Authore mit besonderm Fleiß getrieben/ daß man im gemeinen Wesen Leute haben müsse/ welche eine Fähigkeit hätten/ und genugsame Kunst wisten/ die Gesetze auff die Handel der Menschen zu appliciren/ und wil also der Herr Author sagen/ daß drey Stücke in jeglicher Sachen beobachtet werden müssen/ nemlich Lex, das Gesetz/ Factum, der Handel/ und Applicatio legis ad factum, die Application des Gesetzes auff den Handel/ und daß das letzte
nicht

nicht jedermans thun sey / sondern einen gelehrten Mann erfordere ; wovon wir aber seine eigene Worte anführen wollen. Also spricht er dan Cap. 1. §. 3. Jurisprudentiam describo & dico , quod sit prudentia , leges salutem hominum in hac vita concernentes ad actus civiles applicandi ; Imgleichen heisset es Cap. 1. §. 2. Ut essent , qui ex certis & indubitatis principiis leges ad actiones & facta hominum applicare scirent , ita ut imperitiores hac in parte horum consiliis tutò credere possent. - - Illis certè , qui per crebras exercitationes sibi prudentiam & habitum in legibus ad actiones humanas applicandis acquisiverunt , plus fidei habendum erit. In diesen letzten Worten wird auch angezeigt / daß die Rechtsgelehrte gewisse und unfehlbare Gründe haben sollen / durch welche sie die vorgemelte Application auff eine solche künstliche Art machen / daß andere / welche ihnen durch vielfältige Übung keine Fertigkeit erworben / dazu untüchtig seyn.

3. Was nun diesen Grund betrifft / so ist's den Rechtsgelehrten ein recht gesunder Handel / daß sie so wol als die Philosophi , ihre Lehren nur mit künstlichen und lateinischen Worten vortragen mögen / weil außer dem / und wann mit guten und verständlichen teutschen Worten geredet würde / Bürger und Bauern alsobald sehen könnten / daß die Gründe der Juristerei gleich wären den gefärbten Wasserblasen / welche von den Kindern bisweilen auß Wasser und Seifen in die Höhe getrieben werden.

den. Dann die Application des Gesetzes auff einen bürgerlichen Handel ist so gar keine Kunst / daß nie ein Mensch auff der Welt gewesen/ dem es hieran gefehlet hätte / auch kein Fall mag erdacht werden/ in welchem der Verstand eines Menschen / er sey so ungeübt als er wolle / hieran gebessert werden möge. So ungereimt es ist / einem / der am hellen Mittage unter der Sonnen steht / eine Kunst zeigen wollen / wie er der Sonnen Strahlen genießen könne; also ungereimt ist es auch / eine Kunst wissen wollen/ das Gesetz auff einen Handel zu appliciren. Dann wann ich das Gesetz und den Handel habe / so habe ich schon in beyden die Application/ weil das Gesetz ein gemeines ist / und der Handel ein absonderliches unter dem gemeinen. Wer dann das absonderliche unter das gemeine setzt / der machet ja hiemit die Application. Zum Exempel: Es ist ein Gesetz / daß ein Todtschläger sterben solle; Wo ich nun das absonderliche nehme / und sage/ Cajus ist ein Todtschläger / so bedarff ich keiner fernern Kunst eine Application zu machen/ weil die Anfügung des absonderlichen Handels die Application selbst ist. Derowegen ist es auch accurat zu reden nichts / daß der Herr Author von Application des Gesetzes auff ein factum redet/ indem das Factum auff's Gesetz appliciret wird.

4. Es wird auch der Herr Professor nicht läugnen / daß in den alten Republicken der Völker Handel ohne Rechtsgelehrten sind behandelt worden; wie auch noch heutiges Tages viele Völker

et-

gefunden werden / bey welchen die Juristerei (Jurisprudencia consultatoria) keine statt hat. Solte es aber solchen fehlen / und vormahls gefehlet haben / die Facta auff die Geseze zu appliciren? Es müssen ja die Menschen nach den Gesezen der Obrigkeit / ohne Dienst der Juristen leben / weil diese ihre vermeinte Kunst allereist in menschlichen Händeln beweisen / wann sie schon geschehen sind. So stehet dann feste / daß oftgemelte Application ohne Dienst der Juristen genugsam geschehen könne / und solches desto mehr / weil manchemahl das Leben auff Haltung der Geseze stehet. Dann wann die Menschen über ihre Verfehe nach den Gesezen richten können / ehe sie vor Gericht kommen / so bedürffen sie in den Gerichten keiner Kunst der Rechtsgelehrten / weil das nachfolgende richten nicht schwerer ist / als das vorhergehende; ja es ist beydes einerley / und nur nach Zeit und Ort unterschieden; welches dann ein so klarer Grund wider die Juristerei ist / daß kein Mensch unwissend seyn kan / der es nur recht erweget.

5. Es hat der Herr Professor nicht bedacht / daß noch andere Societates, Gesellschaften seyn / in welchen Geseze gegeben und gehalten werden / bey welchen man doch die Juristerei weder hat / noch haben kan / zum gewissen Verweiß / daß keine Kunst nöthig sey / eine Application der Geseze und Händel zu machen. Also giebet ein Vater seinen Kindern / ein Herr seinen Knechten / ein Lehrmeister seinen Jüngern Geseze oder Gebote / und bedürff

dürffen doch diese keiner Juristen eines auff das andere zu appliciren; wie auch keine Juristen dabey sind / wann dieser Untergebenen Werke von ihren Vorgesetzten beurtheilet werden. Können dann Kinder / Knechte und Lehrlinger eine Application der Gebote und Werke machen / so wird man dieses so vielmehr von denen / die in Societate civili, in bürgerlicher Gesellschaft seyn / gestehen müssen.

6. Wann auch eine Kunst nöthig wäre offtgemelte Application zu machen / so müßten die Gesetzgeber / so oft sie die Gesetze dem Volk vorlegen / dasselbe auff eine juristische Kunst / sich solcher dabey zu bedienen / verweisen / weil ein nöthiges Instrument / die Werke nach den Gesetzen zu richten / von einem wolmeinendem Gesetzgeber nicht kan vorbeý gegangen werden.

7. Weil aber der Herr Author seine Sachen auff Philosophische weise hin und wieder vorstellet / so wil demselben hie zu bedencken geben / daß das Gesetz in einem Syllogismo die majorem propositionem, das factum die minorem, und die applicatio die conclusionem außmache. Zum Exempel: Qui debet, is solvat, Cajus debet, E. Cajus solvat. Nun istß eine offenbare Sache / daß die Conclusio præcisè considerata nicht artis oder prudentiæ sey / indem nicht probatum in se consideratum, sondern probatio ipsa artis wäre / wann eine Kunst hie Platz haben mögte. Dann alle Wissenschaft bestehet in præmissis, auß welchen die Conclusio
von

von selbst fließet / wann man jene nur sinne hat. Wann dann der Herr Author spricht / Quod Jurisprudencia ex certis & indubitatis principiis leges ad actiones & facta hominum applicet, so ist's so viel gesagt / als daß die Jurisprudencia ex indubitatis principiis darthue / daß die Conclusio ex præmissis folge / welches sehr frembd ist / weil die Præmissæ selbst solche principia seyn / außer welchen keine andere erfordert werden / oder seyn können. Wolte der Herr Author hiebey einwenden / daß er de lege & facto zugleich mit rede / so würden ihn 1. seine eigene Worte widerlegen / welche die Kunst hie nur in applicatione præcisè sumpta sehen / weßwegen er auch de principiis certis applicationis redet. 2. Es würde doch die applicatio selbst auch eine Juristische Kunst seyn müssen / welches bisher widerlegt worden. 3. Ist num. 4, 5, 6. umbständlich dargethan / daß offigemeldte Application / wie der Herr Author sie auch nehmen mögte / keine Kunst seyn könne / wovon auch hernach mit mehrerm zu reden / Gelegenheit kommen wird.

8. Es wird auch zweyten von dem Herrn Professore zum Grunde der Juristerei gelegt / daß die allerniedrigsten Menschen recht und unrecht / weiß und schwarz unterscheiden könten / und daß man daher in der Rechtsgelehrtheit gewisse Principia und Gründe haben müsse / zu erkennen / was der gefunden Vernunft / und dem Licht der Natur gemäß und nicht gemäß sey. Es lauten aber seine eigene Worte hiervon Cap. 2. §. 4. also : Vel solæ

leges naturales poterant Jurisprudentiæ studium
& insignem hujus utilitatem mortalibus commen-
dare; nam quamvis cuivis homini ratio sit indita,
omnesque rectam etiam rationem crepent, cùm
paucissimi tamen, quid sit recta ratio, intelligant,
hinc certum oportebat esse principium, ex quo,
quid rectæ rationi conveniat, quid ei repugnet,
liquidò judicaretur; nam sanè omnis tot excel-
lentium virorum, ut Grotii, Pufendorffii, Hob-
besii, Thomassii, aliorumque in Jurisprudentia na-
turali ex genuinis fundamentis demonstranda,
labor inutilis planè fuisset, & nullius momenti,
quando quivis rusticus, vel alius, ratione suâ
rectè uti, & eâ jus naturale, prout decet, cognos-
cere posset. Illum quidem omnium mortalium
stupidissimum judicaverim, quem ista, quæ ex
Juris naturalis principio proximè fluunt, præcepta
latent, quique homicidium, adulterium, & alia
similis farinæ de jure naturali turpia esse non co-
gnoscent; verùm ad remotiores conclusiones ex
Juris naturalis dictamine deducendi non omnes
æquè habiles & idonei sunt, &c. *Auff fast gleichen
schlag redet der Author Cap. I. §. 6.*

2. Es kan aber mit diesem allem nicht einmahl
ermiesen werden / daß die unglaubliche Vöcker/
welche auff der Kirchen sind / umb der Justiz
wissen / Rechtsgelehrte haben müssen. Dann 1.
lehret der Apostel Röm. 2/14/15/16. daß des Ge-
setzes Werck in der Menschen Herzen sey geschrie-
ben / und daß die Menschen ihnen selbst also ein Ge-
setze

seße seyn / daß ihr Gewissen sie bezeuge / dazu auch
 die Gedancken / die sich untereinander verklagen
 oder entschuldigen. Er lehret auch Cap. 1. Rom.
 weitläufftig / daß alle Sünden / welche der Mensch
 wider Gott / sich selbst / und seinen Nächsten be-
 gehet / wider das Licht der Natur geschehen. Dann
 ob gleich die Natur die erste Bewegungen / welche
 man *morus primò primos* nennet / nicht erkennet/
 Röm. 7/ 7. Weßwegen auch Paulus nicht so wol
 spricht / daß das Gesetz sey ins Herz geschrieben/
 als vielmehr von des Gesetzes Werck redet / so ver-
 mag doch das natürliche Licht alle äußerliche sitt-
 liche Wercke beurtheilen. Ob auch gleich 2. viele die
 Warheit Gottes in Lügen verwandeln / und daher
 in einen verkehrten Sinn gegeben werden / Röm.
 1/ 25/ 28. so höret doch das natürliche Gewissen
 nicht auff nach dem Maß der bösen Wercke / weil
 der Apostel solchen Menschen ein Gewissen zuleget/
 nach welchen sie die Gerechtigkeit Gottes wissen/
 E. 1/ 12. andere richten / E. 2/ 1. durch ihre eigene
 Gedancken verklaget werden / E. 2/ 15. Und muß
 also einen verkehrten Sinn haben / nicht so viel seyn/
 als das Licht bey sich außgetilget haben / sondern
 wider das Licht sich verstocken. Ob wir auch 3.
 gestehen / daß das natürliche Licht geschwächet wer-
 den könne / so ist doch sehr ungereimt / daß die
 vermeinte Juristische Klugheit solches ersuchen kön-
 ne / weil eine Klugheit weder an seiten des Lehrers/
 noch in Absicht auff den Zehrlünger platz haben kan.
 Nicht an seiten des Lehrers / weil demselben dazu/
 daß

daß er andere erinnere / was das natürliche Licht
wolle / mehes nicht nöthig ist / als daß er ein reines
natürliches Licht habe / welches eben darumb keine
Klugheit ist / weil es natürlich / und allen Menschen
gemein ist. Wann auch das eine Rechts-Klugheit
heissen mag / wann man andern sagen kan / was
die Natur wolle / so bedarff man keiner Academi-
schen Studien dazu / daß man auff solche weise ein
Rechtsgelehrter sey / indem ein jeder ehrlicher und
gewissenhafter Mensch solches thun kan. Es mag
auch in Absicht auff den Lehrlinger / der lernen sol/
was die Natur saget / keine Kunst und Klugheit
platz haben. Dann man lehret einen andern auff
zweyerley weise / 1. Also / daß man ihm etwas
beybringer / welches nie in ihm gewesen / und das
er als ein frembdes jez erst fassen sol / wozu etwa
Kunst und Klugheit nöthig ist. 2. Lehret man auch
jemand also / daß man etwas / so in einem ist/
aber durch Unachtsamkeit geschwächet worden/
wieder erwecket / und den Menschen auffmuntert/
wozu keine kluge Mühewaltung nöthig ist. Wann
nun auff diese letztere weise allein / die Menschen
auff das Licht der Natur verwiesen werden / so er-
hellet / daß keine Academische Jurisprudenz dazu
nöthig sey / daß die Menschen zu einem und andern/
welches auß der natürlichen Erkänntnis bey ihnen
verloren seyn mag / wieder gelangen. 4. Was
nach der Natur recht und Güt angenehm sey / dazu
thut Gelehrtheit / Academische Kunst / Weißheit/
und hohe Speculation gar nichts / sondern einfäl-
tige

tige Frömmigkeit / gut Gewissen / und gottesfürchtiges Leben sind allein die wahre Quelle / aus welchem Licht der Werke kömmet. Deswegen spricht der Apostel Röm. 1/ 12. Daß diejenige / welche sich für weise gehalten / zu Narren worden sind / und die Schrift bezeuget sonst vielfältig / als Matth. 11/ 25. 1. Cor. 1/ 19/ 27/ 20. Daß die weisesten und gelehrtesten die ungeschicktesten zu Annahme der Gnaden seyn / woraus erhellet / daß sie in grösserm Verderben stecken / und also bey aller ihrer Gelehrtheit verstocket / und des natürlichen Lichts mehr entblößet als andere seyn.

10. Da nun aber von Christlichen Völkern die Rede ist / so hat vom Herrn Authore nicht können gesagt werden / daß solche der Rechtsgelehrten bedürffen / und sie brauchen / von ihnen zu lernen / was natürlich recht oder unrecht sey. Dann 1. ob es gleich von vielen unter denselben auch heisset auß 1. Cor. 10/ 5. **An ihrer viele hat Gott kein Gefallen** / so haben doch dieselbe in den täglichen Predigten von Tugenden und Lastern so viele Unterweisung / als ihnen die Juristen nicht geben / noch geben können. Sie haben auch über dem die heilige Schrift / andere geistreiche Bücher / und den Umgang gottseliger Leute / welche der Herr hin und wieder erwecket / und sie als Lichter leuchten lässet / und können also durch diese Mittel zum wahrhaftigen Licht der neuen Geburt gelangen / daß sie keiner besondern Anführung der Rechtsgelehrten bedürffen / noch von denselben allererst lernen müssen.

sen / was natürlich recht oder unrecht wäre. 2. Die Rechtsgelehrte thun ja dazu nichts / daß diejenige Menschen / welche der Herz Author Cap. 2. §. 2. *Facem hominum*, Ein Abschäumels der Menschen nennet / zu einem tugendhaften Leben gebracht werden. Dann sie gehen ja nicht unter sie Tugend und Gottseligkeit bey denselben zu befördern / und sie zu unterweisen / wie sie ehrliebe Werke thun sollen / sondern heissen ihnen über ihre Werke / die sie bereits gethan haben / im Gerichte hadern / wodurch die Menschen nicht gebessert / sondern nur geärgert werden. Und ob auch dieses also angesehen werden müste / daß der Menschen Vesserung dadurch gesucht werde / so kömmt doch auß viel tausend stülichen Werken / welche täglich geschehen / oft nicht eines vor das bürgerliche Gericht / und unter die Feder der Juristen / und weiß also nicht / wie mit Schein vorgegeben werden könne / daß die Juristerei auff die Beförderung eines tugendhaften Wandels gerichtet sey. 3. Die meisten Rechtsgelehrten werden ihr Lebtage wol nicht daran gedacht haben / daß sie *Facem hominum*, das Abschäumels der Menschen / vermöge ihrer Profession / zur Ehrbarkeit bringen müsten / und dörfte mancher / wo man ihm dieses zumuthen wolte / *περὶ βασιλῆος ἀνομένο*, und daß ihm in ein frembdes Ampt einzugreifen / aufgelegt werde / vorwerffen.

II. Warum aber etliche berühmte Scribenten über das natürliche Recht weitläuffig geschrieben

haben / kan ich nicht begreifen. Dann 1. haben wir ja die heilige Schrift / welche ein besseres Licht ist als das natürlich Licht ; wir haben den heiligen Geist auß Gott/oder können doch denselben haben/ welcher ja treulicher führet / und kräftiger ziehet als die Natur. Wie mögen wir dann eine Disciplin unter den Christen machen / da das bessere zurück gesetzet / und das geringere allein getrieben wird? Das Natur-Licht kan mit der heiligen Schrift und dem heiligen Geist nicht besser verglichen werden/ als eine unterhältige devalvirte Münz mit einer vollwichtigen und vollgültigen ; wie es nun unrecht ist eine unterhältige Münz jemand im Kauffhandel geben / da man eine vollgültige hat ; also ist schlechthin unrecht / daß man diejenige / welche in Bekänntnis Christlicher Wahrheit stehen / in ganzen Tractaten nur auff die Natur-Lehre weist/ und auß derselben eine eigene Disciplin in der Christlichen Kirchen machet. 2. Wann diejenige Scribenten / welche auß dem natürlichen Recht eine eigene Disciplin machen / den heiligen Geist haben/ und auß Gott gebohren sind / so mögen sie unmöglich die Lehre von gerechten und tugendhaften Wercken also vorstellen/daß sie nicht auff das Göttliche Gnaden-Licht / bey denen die solches mit uns bekennen/ am meisten treiben solten. Dann der heilige Geist ist kein Verächter seiner eignen Ordnung / so kan auch das im Göttlichen Licht stehende Herz dasjenige / was sein edelstes und bestes ist / worin es lebet und webet / auß welchem seine Gedanken und

Wor.

Worte immerhin als ein Opfer zu Gott hinauff-
gehen / nicht also gröblich und verächtlich zurük-
sehen. 3. Weil das Natur-Licht dem Gnaden-
Licht nicht widerwärtig ist / sondern mit demselben
genau stimmt / so mag keine Ursach erdacht wer-
den / warumb man eine Materie / welche die Ver-
sehung menschlicher Werke betrifft / nicht fürnem-
lich auß den Gründen des Gnaden-Lichts aufzuführen
wolle. 4. Es haben gemelte Authores von dem
natürlichen Recht nur in Lateinischer Sprache ge-
schrieben / und muß also ihr Absehen gewesen seyn
nicht Bürger und Bauern / sondern die Gelehrten
und fürnemlich die Politicos zu lehren / und müßten
also diese vor allen andern solche Leute seyn / die kei-
ne Vernunft brauchen könnten / und daher jener
Scribenten Unterweisung bedürfften. Dann wo
gemelte Scribenten der Meinung gewesen wären /
daß das Volk ihres Rathes bedürffte / würden sie
auch in des Volcks Sprache geschrieben haben.
Weil es aber / wie bereits gemeldet worden ist / un-
billiger weise dem Gnaden-Licht des heiligen Geistes
zuwider läuft / daß man auß dem Natur-Lichte
fürnemlich oder allein die Christen lehren wil / wie
sie sich gegeneinander verhalten sollen / so kan die
Profession der Publicisten nicht bestehen / es wäre
dann / daß das Jus publicum so wol als andere
Christliche Pflichten / auß den Gründen des Gna-
den-Lichts vorgetragen würde.

12. Wann dann der Herz Author diejenige
Prudentiam, nach welcher Könige und freye Völ-

cker geschieden werden / §. 4. c. 2. rühmet / so stehet dieselbe fürnemlich in dem / daß die Facta in ihren eigentlichen Umständen genau untersucht werden. Ist nun dieses geschehen / so muß ein Christliches Herz davon urtheilen entweder auß concordatis transactionibus und pacificationibus, wo solche da sind / oder auß Göttlichem Gnaden-Licht / wie dasselbe das Natur-Licht in sich fasset. Hierzu aber thut die Juristerei nichts. Dann 1. können diese oder jene Facta mit ihren eigentlichen Umständen auß den Lectionen der Juristen oder Publicisten nicht genommen werden. 2. Die Concordata und Transactiones zu wissen ist mehrs nicht nöthig / als den Buchstaben derselben zu verstehen / welches / weil es zu der Sprache und Grammatic gehöret / von den Juristen nicht kan entlehnet werden. 3. Das Göttliche Licht hat ein Christ durch den heiligen Geist / und weiß also / was in diesem oder jenem Handel recht ist / ohne Dienst der Juristen. In dem Licht des Geistes aber hat er auch das natürliche / weil der heilige Geist das Natur-Licht nicht für sich allein stehen läset / sondern es einnimmet / erhöhet / lebendig und kräftig machet / also daß des gläubigen Menschen Licht nur eines ist / und auß dem Natur-Licht und Gnaden-Licht bestehet. Dann weil er nur eine Seele / und in derselbigen nur einen Verstand hat / so kan auch das natürliche und geistliche nicht getrennet seyn / sondern ist eines ; wie es also das Natur- und Gnaden-Licht zugleich war / daß David die Werke

cke

der Schöpfung rühmet / Psalm. 19. und 104. 2c.

13. Nachdem wir nun das zweyte / welches der Herr Professor zum Grunde der Juristerei gelegt / abgelehnet haben / müssen wir fortsetzen / und 3. erwegen / daß / nach wohlgemelt. Herrn Professoris Meinung / die Juristerei auch darauff sich gründe / daß man Leute haben müsse / welche die Gesetze erklären / und den zweiffelhaften Willen des Gesetzgebers / nach den Kunstregulen / auf denselben herausziehen. Seine eigene Worte lauten Cap. 2. §. 5. hievon also : *Necessesse sapenumero est, ut leges, utcumque in patria lingua propositæ, explanentur, & quæ legislatoris in dubio aliquando casu sit voluntas, secundum artis regulas eruatur.* Was nun diesen Grund der Rechtsgelehrtheit betrifft / so hat man zu bedencken / daß ein Gesetz nichts anders sey / als der Wille der Obrigkeit an die Unterthanen geoffenbahret / und welches demnach eine solche Regul derselben sey / welche sie wissen müssen / ehe sie ihre Werke thun / damit sie dieselbe darnach einrichten mögen. Weßwegen auch die Gesetze nicht der Juristen / sondern der Völcker Gesetze sind / von welchen sie genugsam erkant und verstanden werden müssen / damit sie nach denselben nur darumb gerichtet werden / weil sie ihnen zur Regulirung ihrer Werke vorhin sind bekandt gemacht worden. Darumb man auch das Wort *Publicare* brauchet / und spricht / *publicare legem*, welches so viel ist / als ein Gesetz allen be-

Land und gemein machen. Es fliessen aber auß diesem folgende unlaugbahre Eigenschaften der Gesetze. 1. Daß sie mit deutlichen und verständlichen Worten gegeben werden. 2. Daß die Anzahl derselben nicht grösser sey / als daß sie von den Menschen bey andern ihren Professionen mögen erkandt und verstanden werden / und daß also alles dasjenige dem arbitrio gewissenhafter Richter / wie sich solches auff das Natur- und Gnaden-Licht gründet / überlassen werde / welches in einer den Gesetzen nöthigen Kürze nicht kan verfaßt werden. 3. Daß die Gesetze allen Menschen in ihrer Mutter-Sprache müssen gegeben werden. 4. Daß niemand dieselbige mit Commentarien und Auflegungen beschwere und verwirre / und also dem Volck den rechten Verstand nehme / sondern wo etwas muß erklärt werden / solches vom Gesetzgeber selbst auff eine ihm beliebte weise geschehe. Dann es steht unwidersprechlich feste / daß der Endzweck der Gesetze / welcher ist der Menschen ungeführter Gehorsam / allezeit müsse beobachtet / und also ein Gesetz nach demselben eingerichtet werden.

14. Es stimmt auch der Herz Author selbst etlicher maffen hiemit ein / wann er Cap. 2. §. 3. spricht: *In confesso est, leges debere esse breves. Und bald hernach: Fateor quidem, melius comparatum fore cum subditis Reipublicæ, si loco Romani Juris, alias, & quidem in patrio sermone leges propositas haberent; Weswegen er auch bekennet / daß die übele Beschaffenheit der Gesetze/*

un-

unter andern / die Juristerei herfürgebracht habe / wann er in angeführtem §. 5. c. 2. spricht: Legum conditio præbet causam Jurisprudentiæ. Es wäre aber billig gewesen / daß der Herr Professor seine Meinung / welche er von den Gesetzen hat / auff die Art und Weise / wie ich gethan / deutlich und umständlich gesetzt hätte / weil die ganze Sache endlich auff die Lehre von Rechten und Gesetzen / und derselben Eigenschaften hinaußläuffet ; wie es aber scheint / so hat derselbe Bedencken getragen dieses all zu viel zu berühren / und den Grund der Juristerei selbst umzubutwerffen.

15. Was nun von Beschaffenheit der Gesetze vorgestellt / und vom Herrn Professore etlicher massen gestanden worden ist / solches widerleget den von ihm angeführten Grund der Juristerei. Dann wana die Gesetze den Leuten von der Obrigkeit mit klaren / unversänglichen / und unverworrenen Worten / in ihrer Mutter-Sprache und nöthiger Kürze vorgeleget werden / so bedarff man keiner Kunst-Regulen solche zu verstehen / noch eine besondere Profession / welche viele Unkosten auff ein künstliches Studium Juridicum , und diesem anklebenden Graden und Titulen verwendet / umb auß den Processen hernach noch mehrs wieder einzuziehen / die Gesetze zu erklären. Dann es ist ja keine Kunst / seine Muttersprache zu verstehen ; so mag nichts ungereimters erdacht werden / als eine so sehr kostbare Profession wollen auffrichten / damit in derselben etwas / das in sich deutlich und klar
ist,

ist / erkläret werden möge. Es sind vor Alters viele Völkler gewesen / etliche auch noch heutiges Tages in Europa und anderswo / welche ihre Gesetze ohne Juristen verstehen / ja um eben dieser Ursache willen den vierten Theil des Haders nicht haben / den wir haben / weil ihre Sachen nicht aufgehalten werden von solchen / die ihren eignen Nutzen so gröblich im Elend der Menschen suchen. Weil ich aber schon vorher n. 4, 5, 6. nicht nur dieses / sondern auch anderes mehr angeführet / wil ich den Leser dahin verwiesen haben.

16. Es weist aber der Herr Professor auff die mancherley Fälle und Umstände / und vermeinet / daß um derselben willen die Juristerei nöthig sey / davon seine eigene Worte also lauten: *Casus varii sunt & infiniti, & ad hæc legislator est homo, cui omnes circumstantias prospicere, nimis arduum foret, & per consequens, quàm perfectam quis legem promulget, erit tamen ea, & manebit in statu hoc imperfecto (qualis enim causa, talis effectus) imperfecta, vel saltem quoad nonnullas circumstantias obvenientes obscura, quæ omnia necessarium fecerunt Jurisprudentiæ studium.* Antwort. Wann die unendliche Fälle und Umstände von einem Gesetzgeber nicht vorhergesehen werden mögen / und die Gesetze deswegen unvollkommen sind / wie der Herr Author sagt / so hat auch der Gesetzgeber über solche nicht gesehene Fälle und Umstände kein Gebott oder Verbott gegeben / oder / daß ich noch deutlicher rede / sein Ge-

Geseß ist in Absicht auff diese oder jene Fälle nicht gegeben worden / weil kein Geseßgeber seinen Unterthanen über etwas / welches er selbst nicht weiß / ein Geseß geben kan. Hat dann der Geseßgeber über die jenige Fälle / welche er nicht vorher gesehen hat / kein Geseß gemacht / noch machen können / so sind solche auch nicht in den Geseßen enthalten / und mögen deswegen die Rechtsgelehrte dieselben in den Geseßen nicht finden / weil es ihnen unmöglich ist etwas zu finden an einem Ort / wo es nicht ist / als den Alchimisten auß Kupffer Gold zu machen. Ob dann nun gleich die Juristen etliche Kunst-Regeln hätten / welches doch irrig ist / so könnten ihnen dieselbe dazu nicht dienen / daß sie in einem Geseße etwas anzutreffen vermögten / welches in demselben nie gewesen ist. Der Herr Author selbst stimmt diesem außs deutlichste / wiewol unbedachtsamer weise / bey / wann er gestehet / daß die Geseße imperfectæ , unvollkommen / und der Geseßgeber ein fehlabrher Mensch sey. Dann dieses ist so viel gesagt / als daß nicht alles in den Geseßen sey / und daß deswegen die unendliche Fälle auß denselben nicht hergenommen werden mögen. Wäre es mit den Geseßen also beschaffen / daß die nicht vorhergesehene Fälle auch nur durch eine gute Folge auß den Geseßen könnten hergeleitet werden / so hätte der Herr Author keine Ursache gehabt / den Geseßgeber für einen fehlabrhen Menschen außzuruffen / vielweniger die Geseße imperfectas , unvollkommen zu nennen.

17. Wann auch die Rechtsgelehrte selbst allerley Fälle und Umstände in so grosser Menge dem Arbitrio Judicis, **Willkühr und Gurbefinden des Richters** überlassen / daß Menochius ein ungeheures grosses Buch davon geschrieben / und noch ein grösseres geschrieben werden könnte / so lehren sie ja selbst deutlich / daß solche in den Gesetzen nicht enthalten seyn ; weil arbitrium und Lex, **Willkühr und Zwang** Gesetz der Obrigkeit nicht miteinander stehen können. Es pflegen auch die Juristen / wann sie sich unterstehen einen nicht vorhergesehenen Umstand auß dem Gesetze herauszuziehen / nicht nur viele ungleiche Meinungen / die nach dem Buchstaben des Gesetzes keinen Grund haben / zu hegen / sondern müssen auch mit Gründen / die sie anderswo hernehmen / solche erweisen / und endlich alles auff ein arbitrium ankommen lassen / zum Beweis / daß gemelte Umstände auß dem Gesetz in der That nicht können hergeführt werden. Nun redet der Herr Author zwar auch von Kunst - Regeln / durch deren Verhülffe die Juristen das Recht finden sollen ; weil er aber derselben keine setzt / so ist bey mir kein Zweifel / es werden etliche im Licht der Natur und der Gnaden sich gründende Lehren seyn / welche bey der Justiz beobachtet werden müssen ; deren Anzahl auch so gering seyn wird / daß man sie auff einem Blattein wol wird lassen können.

Die